

# Satzung der Gemeinde Borsdorf über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf in seiner Sitzung am 22. Januar 2025 mit Beschluss Nr. 010/2025 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Borsdorf erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Für die Grundsteuer

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) auf der Steuermessbeträge | 250 v. H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf der Steuermessbeträge            | 320 v. H. |

- |   |           |
|---|-----------|
| 2. Für die <b>Gewerbesteuer</b> auf der Steuermessbeträge | 405 v. H. |
|---|-----------|

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.09.2012 außer Kraft.

Borsdorf, den 22. Januar 2025

  
Birgit Kaden  
Bürgermeisterin